

zu gewinnen, so daß das Buch in seiner Neugestaltung wohl dem Inhalte nach, aber nicht dem Umfange nach wächst; es läßt sich manches abändern, so, daß sowohl dem Verständnisse als auch dem Gedächtnisse der Kinder Erleichterung verschafft wird durch präcisere und kürzere Fassung des Textes an verschiedenen Stellen.

Eheschließung der Ausländer in Oesterreich.

Von Franz Prandl, regul. Chorherr zu St. Florian.

Zweiter Artikel.¹⁾

Für Eheschließungen deutscher Unterthanen ist das „deutsche Reichsgesetz“ vom 6. Februar 1875 von Wichtigkeit.

Nach diesem ist zur gültigen Eheschließung erforderlich die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Nupturienten. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters; nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter gleichbedeutend ist es, wenn sie dauernd zur Abgabe einer Erklärung unfähig sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§§ 28 und 29). Für uneheliche Kinder gelten die Bestimmungen für vaterlose eheliche Kinder; bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters der Adoptivvater (§§ 30 und 31). Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, zwischen Personen im Adoptivverhältnisse, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§ 33). Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen; doch ist Dispensation zulässig (§ 35). Eine Ehe zwischen einem Pflegebefohlenen und dem Vormund oder dessen Kindern während der Vormundschaftsdauer ist unerlaubt (§ 37). Militärpersonen und Landesbeamte bedürfen zur Ehe einer Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde. Auch bestehen Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens fordern.²⁾

Was nun die Ausstellung des nothwendigen Certificates anbelangt, so erklärte die deutsche Botschaft am Wiener Hofe mit Zuschrift vom 4. März 1889,³⁾ „daß Bayern, Badenser und Elsaß-Lothringer das bei Eingehung einer Ehe in Oesterreich

¹⁾ Vergl. Heft III, S. 523 der Quartalschrift 1892. — ²⁾ Siehe hierüber ausführlich Wiener Diöcesanblatt 1875, p. 185; Archiv für Kirchenrecht 1875, p. 408; Weber, das in Deutschland geltende staatliche Eherecht. — ³⁾ Nach dieser Note der deutschen Botschaft in Wien sind die diesbezüglichen Angaben in den neuesten Auflagen von Michner, Binder-Scheicher und in dem „Geschäftsbuch“ von Dannerbauer zu ergänzen. — Uebrigens bleibt es den betreffenden deutschen Reichsangehörigen unbenommen, sich behufs Beschaffung der in Rede stehenden Bescheinigung eventuell auch auf dem allerdings weiteren und unbequemerem Wege an ihre zuständige Ortsbehörde zu wenden. (Mittheilung der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien vom 26. März 1889.)

von den hiesigen Behörden geforderte obrigkeitliche Attest bei ihren zuständigen heimatlichen Behörden nachzusehen haben, Sachsen und Württemberger bei ihren hiesigen Special-Gesandtschaften und alle übrigen Reichsangehörigen, also Preußen, Hessen, Hamburger u. bei der kaiserlichen Botschaft in Wien.“

Hiezu sei noch folgendes bemerkt: Preussische Unterthanen können sich zufolge Erlasses des preussischen Ministeriums des Innern ddo. Berlin 12. Juni 1879 das Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses, das die Ehe nach deutschem Civilgesetze vom 6. Febr. 1875 in bürgerlicher Hinsicht nichtig oder ungiltig machen würde, auch von der Ortspolizei in der zuständigen Heimatgemeinde bescheinigen lassen.¹⁾

Für Bayern gilt das in dem oben citierten Erlasse der deutschen Botschaft Gesagte und es wird eine mit Außerachtlassung dieser Vorschrift eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Beziehung als völlig ungiltig betrachtet, so lange nicht die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses nachträglich erwirkt wird; ja, sie wird erforderlichenfalls auch von obrigkeitwegen getrennt, ohne daß der Frau, falls sie eine Ausländerin ist, oder deren Kindern die Rechte bayerischer Angehörigen erwachsen können (Hofkanzleidecret vom 31. März 1842, Z. 5680; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1852, Z. 12.396). Die nachträgliche Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses ist nach der constanten Rechtsprechung des bayerischen Verwaltungs-Gerichtshofes unzulässig, wenn die fragliche Ehe wegen bereits erfolgten Ablebens des einen Ehegatten factisch nicht mehr besteht (Erlass der k. k. niederöstrerr. Statthaltereie vom 18. März 1882, Z. 12.462). Zur Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses ist in Bayern nur die Districts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde berufen, in welcher der bayerische Unterthan heimatberechtigt ist. Diese Districts-Verwaltungsbehörden sind die königl.

¹⁾ Mit Deutschland wurde ein am 10. Juli 1880 publicierter Legalisationsvertrag geschlossen. Demzufolge bedürfen Urkunden, die von Civil- und Militärgerichten ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Die im deutschen Reiche von Notaren, Standesbeamten ausgestellten Urkunden bedürfen einer gerichtlichen Beglaubigung (Unterschrift und Amtssiegel des zuständigen Gerichtes). Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen, Todesfälle, die in Deutschland unter dem Kircheniegel ertheilt werden, brauchen die Beglaubigung durch das zuständige Civilgericht und außerdem von diesem die Bescheinigung, daß der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt gewesen sei. In Oesterreich ertheilen die Legalisierung dieser Auszüge die k. k. Bezirkshauptmannschaften. Urkunden, ausgestellt von den höchsten Verwaltungsbehörden Deutschlands oder Oesterreichs bedürfen keiner Beglaubigung; alle von anderen Behörden ausgestellten Urkunden müssen die Beglaubigung ihrer höheren Behörde tragen; diese sind z. B. in Bayern unter anderen die Kreisregierungen, in Preußen die Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landdrosteien, bischöflichen Ordinariate und finden sich sammt und sonders angeführt im R.-G.-Bl. 1881, p. 13. Vergl. Wiener Diöcesanblatt 1880, p. 250.

Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte.¹⁾ Alle übrigen Gemeinden sind dagegen zur eigenen Ausstellung eines solchen Verehelichungs-Zeugnisses nicht berufen. Was die Legalisierung dieser Urkunde anbelangt, so entfällt die ehemals nothwendige ministerielle und gesandtschaftliche Beglaubigung (Archiv für Kirchenrecht, 15. Bd., p. 291.)²⁾ — Das Aufgebot wird auch in der bayerischen Heimatsgemeinde durch öffentliches Anschlagen während zehn Tage vorgenommen. Die österreichischen Gemeinden können zufolge Erlaß des Ministers des Innern vom 3. März 1869, Z. 955, zur Vornahme eines solchen Aufgebotes nicht verpflichtet werden.

Durch das Baden'sche Gesetz vom 5. Mai 1870 sind die polizeilichen Beschränkungen für Eheschließungen beseitigt worden und es werden von den dortigen Behörden keine Eheconsense mehr ertheilt; es sind somit für Verehelichungen von badischen Staatsangehörigen in Oesterreich specielle Ehebewilligungs-Zeugnisse der Heimatsgemeinde nicht zu fordern (Ministerial-Erlaß des Innern vom 24. März 1871, R.-G.-Bl. Nr. 22); dagegen haben zufolge Zuschrift des badischen Ministeriums für Justiz, Cultus und Unterricht vom 17. Sept. 1890 badische Staatsangehörige das Aufgebot der Ehe im Großherzogthum auch dann zu erwirken, wenn sie außerhalb des deutschen Reiches eine Ehe eingehen wollen. (§ 23, Absatz 2, des badischen Einführungs-Gesetzes vom 9. December 1875, zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875.) Die Anordnung dieses Aufgebotes geschieht durch den zuständigen badischen Standesbeamten (d. i. Bürgermeister; § 2 der badischen Dienstweisung für Standesbeamten). Zuständig ist in den Fällen, in welchen die Verlobten Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, der Standesbeamte am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthume. Der Standesbeamte (Bürgermeister), welcher das Aufgebot erlassen hat, hat demnach dem Verlobten, welcher es erwirkt hat, unter Beurkundung des erfolgten Aufgebotes eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums kein bekanntes Hindernis entgegensteht. (Vergleiche § 94, Absatz 2 und 3 und § 107, Absatz 2, der Dienstweisung für die Standesbeamten [neue Fassung vom 31. December 1886.])

¹⁾ Letztere sind folgende: München, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. F., Schwabach, Weissenburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Donaunöth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. d. D., Nördlingen; übrigens variiert die Zahl dieser Städte. — ²⁾ Es genügt zufolge Legalisierungs-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 und der Justizministerial-Verordnung vom 12. Februar 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 13) die Legalisierung der Urkunde durch die betreffende königliche Kreisregierung (Wiener Diöcesanblatt 1882, p. 86).

Für Elsaß-Lothringen gilt folgende Zuschrift des Ministeriums für die Reichslande (Abtheilung für Justiz und Cultus) vdo. Straßburg, 8. November 1890: „Wenn bezüglich des von einem Angehörigen Elsaß-Lothringens in Oesterreich beabsichtigten Eheabschlusses ein Aufgebot in Elsaß-Lothringen erlassen worden ist“ (nämlich für den Fall, daß der Nupturient noch in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hat), „so ist alsdann derjenige diesseitige Standesbeamte, welcher dieses Aufgebot angeordnet hat, zuständig, gegebenen Falles eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniss gekommen sind“. — „Ist ein Aufgebot in Elsaß-Lothringen nicht erlassen worden“ (wie es der Fall ist für die in Oesterreich domicilierenden Nupturienten), „so hat der betreffende Verlobte sich an den ersten Staatsanwalt desjenigen elsass-lothringischen Landgerichtes zu wenden, zu dessen Bezirk der letzte Wohnort und in Ermangelung eines solchen der Heimats- (Geburts)ort des Verlobten gehört. Von dieser Behörde, welche mit der Beaufsichtigung des Personenstandswesens betraut ist, wird der Verlobte wegen Beschaffung der Bescheinigung im einzelnen Falle beschieden werden.“

Für schweizerische Angehörige ist betreffs ihrer Verehelichung in Oesterreich der Civilstandesbeamte ihres Heimatsortes das zuständige Organ, das nothwendige Zeugnis über ihre persönliche Fähigkeit zur Eheschließung auszustellen, sowie die Erlangung oder den Nichtbedarf einer besonderen heimatlichen Ehebewilligung zu bescheinigen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Nov. 1882, Z. 15.878.)¹⁾

Eheschließungen italienischer Bürger kommen in Oesterreich verhältnismäßig zahlreich vor; aus diesem Grunde lassen wir die diesbezüglichen Bestimmungen eingehender folgen. Fürs erste sei bemerkt, daß die Ehen italienischer Staatsangehöriger im Auslande gleichfalls gültig sind, wenn sie nach den vorgeschriebenen Formalitäten jener Staaten, in denen sie sich aufhalten, geschlossen werden; nur müssen sie ihre persönliche Befähigung zum Eheabschlusse nach den italienischen Gesetzen nachweisen.

In dieser Hinsicht verordnet der italienische Civilcodex im zweiten Abschnitte, cap. 1, tit. 5, in den §§ 55–68: Der Mann muß das 18., die Frau das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; — eine Frau darf innerhalb zehn Monaten nach der Auflösung oder Annullierung der Ehe nicht wieder heiraten: das Verbot erlischt mit dem Tage der Niederkunft; — die Ehe ist unter sagt in gerader Linie zwischen allen ehelichen und außerehelichen Ascendenten und Descendenten und den Verschwägerten der gleichen Linie; in der Seitenlinie ist die Ehe unter sagt: 1. zwischen den ehelichen oder außerehelichen Schwestern und Brüdern, 2. zwischen den Verschwägerten im nämlichen Grade, 3. zwischen Oheim und Nichte, Tante und Nefte — die Ehe ist ferner unter sagt Personen im Adoptivverhältnisse und

¹⁾ Den aus der Schweiz nach Oesterreich gelangenden urkundlichen Be helfen ist eine deutsche oder lateinische, von der zuständigen Behörde beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, wenn die Urkunde nicht in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist (Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 7. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 vom Jahre 1876).

deren Gatten, Geschwistern und Kindern, den wegen Geisteskrankheit Bevormundeten und dem Mörder eines Eheheiles hinsichtlich der Verehelichung mit dem überlebenden. — Die Dispensation bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, zwischen den Verschwägerten im ersten Grade und Blutsverwandten im ersten Grade, berührend den zweiten, ertheilt der König; — ein Sohn bedarf vor dem vollendeten 25. und eine Tochter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung der Eltern; sind die Eltern uneinig, so genügt die Zustimmung des Vaters. Ist ein Elternteil gestorben oder unfähig, seinen Willen kundzutun, so genügt die Einwilligung des anderen Theiles. Dies gilt auch bei gesetzlich anerkannten unehelichen Kindern. Sind beide Eltern gestorben oder zur Willensäußerung unfähig, so bedürfen Personen unter 21 Jahren die Einwilligung der Großväter und Großmütter. Zur Verehelichung eines Adoptivkindes vor zurückgelegtem 21. Jahre ist auch die Einwilligung des Adoptators erforderlich. Sind auch Großeltern oder Adoptiveltern nicht mehr am Leben, so ist für Personen unter 21 Jahren die Einwilligung des Familienrathes erforderlich. Beim Abgange von wirklichen oder Adoptiveltern ertheilt für alle unehelichen Kinder der Vormundschaftsrath die Einwilligung. Gegen die Verweigerung der Einwilligung steht der Recurs an den Appellationshof offen.¹⁾

Die im Auslande abzuschließenden Ehen italienischer Staatsangehörigen müssen weiters in jener Gemeinde Italiens aufgeboten werden, zu der die Ehevererber zuständig sind, denn es hat jeder italienische Staatsbürger, mag er sich auch im Auslande aufhalten, ein Domicil im Königreiche; der italienische Ehevererber muß sich demnach zur Bornahme des Aufgebotes an den Bürgermeister (Sindaco) seiner Heimatsgemeinde wenden, welcher sodann der Partei den Schein auszustellen hat, daß die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hindernis entdeckt wurde, d. i. eben das Befähigungs-Zeugnis. Nach einer Mittheilung der königl. italienischen Botschaft in Wien ist es sehr wünschenswert und immer anzurathen, daß Gesuche um die vorgezeichneten Ehefähigkeits-Zeugnisse im Wege der königl. italienischen Consulate oder der Botschaft in Wien eingebracht werden, weil diese in der Lage sind, solche Eingaben in authentischer Weise einzubegleiten, zu berichtigen, zu übersetzen und die erforderlichen Gebühren zu verlangen (Amtliche Wiener Zeitung Nr. 119 vom Jahre 1873).

Wir möchten folgenden Vorgang empfehlen: Der österreichische Pfarrer sendet an ein italienisches Consulat, z. B. in Triest oder in Wien (I. Löwelstraße 12) oder an die Botschaft in Wien (I. Ribbelungengasse 15) eine vom bischöflichen Ordinariate legalisierte Verkündanzeige²⁾ nebst einem begleitenden Gesuche um Weiterbeförderung der ersteren an die Heimatsgemeinde des Ehecandidaten; außerdem ist ein Betrag von circa sieben Gulden österr. Währung beizugeben, welcher für die Auslagen der Verkündigung, Legalisierung etc. erfordert wird. Arme Ehevererber erhalten das Civilaufgebot und die sonstigen Documente kostenlos und stempelfrei, wenn Bräutigam und Braut ein vom Bürgermeister des Aufenthaltsortes ausgefertigtes Armutszeugnis beischließen. Vom italienischen Ehevererber sind dann noch die erforderlichen Documente abzuverlangen und dem Gesuche, beziehungsweise der Verkündanzeige mitzugeben. Diese sind

¹⁾ Ausführlich im Wiener Diöcesanblatt 1870, p. 74 — ²⁾ In der Quartalschrift 1885, p. 615, wird ein Fall erzählt, wie von Seite des italienischen Consulates in Triest die vom bischöflichen Ordinariate nicht legalisierte Verkündanzeige zurückgesendet wurde.

namentlich: der Taufschein, legalisirt vom Ordinarate und Sindaco der Heimat; der Ledigschein oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Gatten, in gleicher Weise legalisirt (wenn der Todesfall in Italien sich ereignet hat); der Consens des Familienrathes oder Vormundschaftrathes bei Minderjährigen, etwaige Militärentlassungs-, Urlaubs- oder Dienstuntauglichkeits-Scheine; desgleichen die nöthigen Documente¹⁾ des österreichischen Staatsangehörigen, der einen Italiener heiratet, insbesondere auch die väterliche oder obervormundschaftliche Einwilligung für Minderjährige. Die urkundlichen Behelfe sollen in lateinischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein, weil die Consulate für die Uebersetzung oft eine ziemlich hohe Tage verlangen, wenn nicht unter Einsendung von Armutszeugnissen um Nachsicht gebeten wird; nur die Verkündanzeige und das begleitende Gesuch können in deutscher Sprache an das Consulat gerichtet werden.

Auf Grund der im Wege des Consulates eingelangten Documente wird vom Sindaco die Verkündigung eingeleitet. Laut Artikel 73 des italienischen Civil-Codex findet dieselbe in Italien an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen statt und hat der Act in der Zwischenzeit und die drei folgenden Tage affigirt zu bleiben. Das Certificat über die vorgenommene Verkündigung muß vom Sindaco dem königl. Procurator zugesendet werden, von diesem legalisirt dem „ministro di grazia e giustizia“, vom letzteren dem königl. Ministerium des Außern, von diesem dem königl. Consulate, von diesem dem bischöfl. Ordinarate, von hier endlich dem Pfarramte übermittelt werden. Es versteht sich, daß bei einem solchen Instanzenzug viel Zeit und viel Geduld vonnöthen ist. — Erst nach Erlang der Bestätigung des Civilaufgebotes und des darin inbegriffenen Zeugnisses der persönlichen Fähigkeit zur Ehe kann der Seelsorger zur kirchlichen Verkündigung und Trauung schreiten. — Die erfolgte Verehelichung ist quartalsweise durch einen Ex-otto-Trauungsschein im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft, nicht mehr im Wege des bischöfl. Ordinariates, an die Heimatgemeinde zu melden. Gehören die Brautleute verschiedenen italienischen Gemeinden an, so sind zwei Trauungsscheine einzusenden. (Wiener Diöcesanblatt 1884, nr. 1; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Z. 1396; vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrgang 1887, II. Heft, p. 496.)

Die Norm für die Abschließung der Ehen von Staatsangehörigen Frankreichs ergibt sich aus einer Zuschrift der französischen Botschaft in Wien vom 12. September 1890, deren wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet: Den Bestimmungen des Code Civil, vervollständigt durch die Verordnung vom 23. October 1833, gemäß, darf kein Franzose im Auslande sich verehelichen, ohne daß eine zweimalige Verkündigung im Zwischenraume von acht Tagen, und zwar an einem Sonntage, auf dem Consulate jenes Bezirkes, in welchem er wohnhaft ist, vorausgegangen wäre. Sind seit der letzten Domicilveränderung erst sechs Monate oder weniger verflossen, so müssen diese Verkündigungen auch auf dem Consulate des vorhergehenden Aufenthaltsbezirkes stattfinden oder, falls der letzte Aufenthaltsort

¹⁾ Siehe Seite 7, Anmerkung 3.

in Frankreich selbst sich befand, bei dem zuständigen Bürgermeisteramte. Wenn französische Staatsangehörige noch nicht großjährig sind (— die Großjährigkeit tritt ein bei Personen männlichen Geschlechtes im Alter von 25 Jahren, bei weiblichen im Alter von 21 Jahren —), so sind diese Verkündigungen auch bei dem Bürgermeisteramte oder auf dem Consulate des Domicils der Eltern vorzunehmen. Am dritten Tage nach der zweiten Verkündigung stellt der competente Beamte (in Frankreich der Bürgermeister, im Auslande der Consul), ein Certificat aus, welches bestätigt, daß die Verkündigungen durch ihn geschehen sind, und daß der Verehelichung von keiner Seite ein Hindernis entgegenstehe. Die Verehelichung darf nicht stattfinden, wenn der französische Brauttheil nicht diese Bestätigung vorweist, daß die geforderten Verkündigungen an allen Orten, welche das Gesetz vorschreibt, vorgenommen worden sind. Militärpersonen im activen Dienste sowohl bei der Landarmee als bei der Marine können sich nicht verehelichen ohne Ermächtigung des Kriegs- oder Marine-ministers.

Für die belgische Ehegesetzgebung bildet laut Bericht der belgischen Gesandtschaft am Wiener Hofe vom 29. October 1890 der Code Napoléon die Grundlage. — Da in Belgien die obligatorische Civilehe eingeführt ist, so sind die Bürgermeister oder deren Stellvertreter kraft des Art. 93 des Communal-Gesetzes vom 30. März 1836 die competenten Standesbeamten, welche Eigenschaft nach Artikel 48 des Code Napoléon auch den diplomatischen Agenten und Consuln zugestanden wird. Diese Behörden sind es also, welche die Bescheinigung des Nichtvorhandenseins eines Ehehindernisses den belgischen Staatsangehörigen im Auslande auszustellen befugt sind. Bei militärpflichtigen Personen darf der Standesbeamte nicht eher zur Verkündigung schreiten, bevor sie nicht die Bestätigung vorgewiesen haben, daß sie den Verpflichtungen des Militär-Gesetzes nachgekommen seien, oder daß die competenten Behörden sie von der Anwendung des Militär-Gesetzes befreit haben.

Für Spanien gilt das im allgemeinen Gesagte. Ausgenommen ist nur, daß die Consuln Spaniens im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Staatsangehörigen im Auslande dieselbe Competenz zu entfalten, die in Spanien den Richtern erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise zusteht, daß sie im Vereine mit dem Testamentscurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zu geben haben. (Staatsministerial-Erlaß vom 8. April 1865.)

In Betreff der Verehelichung der Unterthanen des Kaiserthumes Rußland in Oesterreich gab das russische General-Consulat in Wien mit Zuschrift vom 10. September 1890 die Erklärung ab, daß die russischen Consulate befugt seien, den russischen Unterthanen, welche in Oesterreich sich verehelichen wollen, alle jene Certificate aus-

zustellen, die von den österreichischen Behörden in dieser Angelegenheit gefordert werden.

Was die Verehelichung der Staatsangehörigen Griechenlands in Oesterreich anbelangt, so sind gemäß den vom k. k. Ministerium des Innern bei der Regierung des Königreiches Griechenland eingeholten Auskünften die königlich griechischen Consulate befugt, ihren Staatsangehörigen im Auslande den Nichtbestand von Hindernissen wider deren Verehelichung auf Grund von Erklärungen zu bescheinigen, welche ihnen die betheiligten Parteien angeben und als wahr durch ehrenhafte Zeugen bestätigt werden. Wenn aber die Brautleute im Königreiche selbst domicilieren, so kann ihre Verehelichungsfähigkeit auch schon durch ein Zeugniß ihrer heimischen Kirchenbehörde ausgewiesen werden.

Eheschließungen von Staatsangehörigen der übrigen Länder kommen in Oesterreich verhältnismäßig wenig vor, und es genügt für solche Fälle das im allgemeinen Theile Gesagte.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß der Seelforger nach der Eheschließung eines fremden Staatsangehörigen einen Stempel- und gebührenfreien Matrifelauszug zur Einsendung an die Heimatsbehörde auszustellen hat.¹⁾ Dieser ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen, eventuell eine Uebersetzung in lateinischer Sprache beizugeben. Die Legalisierung obliegt den k. k. Bezirkshauptmannschaften.²⁾ Was nun die Einsendung dieser Scheine anbelangt, so sind alle, auch die für Italiener, im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaften an die k. k. Statthalterei zu leiten (k. k. niederösterreichische Statthalterei 2. August 1876, Z. 21.271).

Praktische Rathschläge für Prediger.³⁾

Von Professor P. Karl Rake S. J. in Wynandsrade (Holland).

VI. Der Vortrag der Predigt.

23. Ueber die hohe Bedeutung des rednerischen Vortrages ist man zu allen Zeiten einig gewesen. Es ist darum wohl kaum eine Uebertreibung, sondern der Ausdruck der allgemeinen Ueberzeugung, wenn Cicero im dritten Buche seiner schönsten Schrift über die Beredsamkeit den Redner Crassus also sprechen läßt: „Sed haec omnia (d. h. die ganze vorbereitete Rede) perinde sunt, ut aguntur. Actio,⁴⁾ inquam, in dicendo una dominatur. Sine hac summus orator

¹⁾ Gehören die Brautleute verschiedenen ausländischen Gemeinden an, so ist an jede einzelne besagter Matrifelauszug einzusenden. — ²⁾ Beziehungsweise den Magistraten der unmittelbaren Städte. — ³⁾ Vgl. Quartalschrift 1892, Heft III, Seite 557; Heft II, Seite 272; Heft I, S. 34. — ⁴⁾ D. h. der gesammte mündliche Vortrag, mit Einfluß der Stimmmodulation, nicht nur Geberde und Gestus, also ganz in dem Sinne, wie der auctor ad Herennium das ebenso gebrauchte pronuntiatio erklärt: *vocis, vultus, gestus moderatio cum venustate.*